

GEMEINDE KREISCHA

Gemeinde Kreischa · Dresdner Str. 10 · 01731 Kreischa

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/ 15
01099 Dresden

Katrin König

☎ (03 52 06) 2 09 26
(01 73) 5 79 00 00
📠 (03 52 06) 2 09 28

katrin.koenig@kreischa.de

Az. 650.333 - Kö

21.06.2013

Sondernutzungserlaubnis Plakatierung für Piratenpartei Deutschland, Landesband Sachsen für die Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

die Gemeinde Kreischa erlässt folgenden

Bescheid

1. Das von Ihnen für die Bundestagswahl 2013 beantragte Anbringen von 16 Plakaten der Größe A 1 im Gemeindegebiet Kreischa wird im Zeitraum vom 22.07.2013 bis 22.09.2013 gestattet.
2. Die Auflagen zur Plakatierung und Wahlwerbung in der Gemeinde Kreischa entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen „Verfahrensregelung zur Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Verkehrsraum“.
3. Für die Sondernutzung wird keine Gebühr erhoben.

Begründung

Die Gemeinde Kreischa ist gemäß der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kreischa (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21. Juli 2003 sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem §§ 2 und 6 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Anschrift

Dresdner Str. 10
01731 Kreischa

Banken

Ostsächsische
Sparkasse Dresden
Konto 3050000430
BLZ 850 503 00

Deutsche Kreditbank AG
Konto 1255942
BLZ 120 300 00

Geschäftszeiten

Mo, Di, Do 09.00 – 12.00 Uhr
Mo 13.00 – 15.00 Uhr
Di 13.00 – 18.00 Uhr
Do 13.00 – 16.30 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

www.kreischa.de

war zu entsprechen, da die zu genehmigende Nutzung nicht mehr dem genehmigungsfreien Gemeingebrauch einer öffentlichen Straße entspricht und keine Versagungsgründe des § 7 der o. g. Satzung dem Antrag entgegen standen.

Die Verbindung der Erlaubniserteilung mit Auflagen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Kreischa und ergibt sich aus dem § 6 Abs. 1 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

Gemäß § 12 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Juli 2003 erhebt die Gemeinde Kreischa für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren nach Maßgabe des der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.

Die Nichterhebung einer Gebühr ergibt sich aus dem § 12 Abs. 2 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

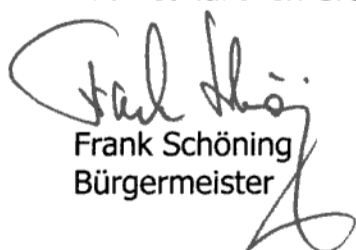
Weitere Hinweise:

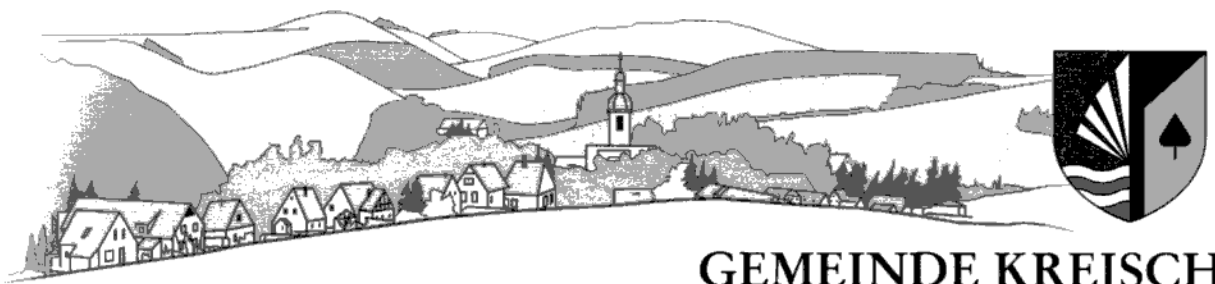
1. Andere eventuell erforderliche Erlaubnisse und Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Erlaubnis nicht erteilt.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, ohne weitere Aufforderung innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.
4. Entgegen der Auflage befestigte Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel an den Straßenlampen im Ortszentrum werden durch die Gemeinde Kreischa ohne weiteren Hinweis und ohne eine Gebührenerstattung entfernt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nach dem er Ihnen bekannt gegeben wurde, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Kreischa, Dresdner Str. 10, 01731 Kreischa einlegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schlosshof 2/ 4, 01796 Pirna eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Schöning
Bürgermeister



GEMEINDE KREISCHA

Verfahrensregelung zur Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Verkehrsraum

Die Verfahrensregelung zur Wahlwerbung ist in der „Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kreischa („Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung“) in derzeit gültiger Fassung geregelt.

Die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, zählt gemäß § 3 (1) Nr. 12 zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen. Die Werbung für politische Zwecke ist gemäß § 12 (2) gebührenfrei.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Verantwortlich für die Bearbeitung der Sondernutzungserlaubnisse ist Frau König, Tel.: 035206/20926.

Es werden je Partei bzw. politischer Organisation bis max. 50 Plakate der Größe A1 genehmigt. Doppelseitig aufgehängte Plakate gelten als zwei Plakate. Je Partei wird eine Plakatwand (Großflächenplakat) mit der maximalen Größe von 2,00 x 3,00 m gestattet. Plakate und Werbeaufsteller sind spätestens 7 Kalendertage nach dem Wahltag zu entfernen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden
- An Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen darf Wahlwerbung nicht angebracht werden, d. h., an Ampeln, Ortsschildern und Verkehrszeichen ist das Anbringen von Wahlwerbung verboten.
- Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass keine Werbeträger an den Straßenlampen im Ortszentrum von Kreischa (gesamter Bereich Haußmannplatz,

Hauptstraße bis Alter Gemeindeplatz, Lungkwitzer Straße bis Höhe Grundstück Nummer 12, Dresdner Straße bis Höhe Grundstück Nummer 12) befestigt werden. Bei diesem Bereich handelt es sich gemäß Flächennutzungsplan um eine Kurzzone.

- Die Werbeträger sind so zu gestalten, dass diese nicht das Licht reflektieren.
- Die Befestigung der Werbeträger hat so zu erfolgen, dass die Oberflächen der Straßenlampen etc. nicht beschädigt werden.
- Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens acht Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

Infostände können mit einer Fläche von maximal 3,00 m² auf der gemeindeeigenen Innenfläche des ehemaligen Rittergutes beantragt werden. Auch hier gilt eine Antragsfrist von 4 Wochen. Das Antragsprocedere entspricht dem der Plakate.

Die Verwendung von Lautsprechern und Audioanlagen ist im Ortszentrum von Kreischa (gesamter Bereich Haußmannplatz, Hauptstraße bis Alter Gemeindeplatz, Lungkwitzer Straße bis Höhe Grundstück Nummer 12, Dresdner Straße bis Höhe Grundstück Nummer 12) nicht gestattet. Es handelt sich gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan bei diesem Bereich um eine Kurzzone.

Der Einsatz von Lautsprechern auf Fahrzeugen wird durch den § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt.

aufgestellt, 20.06.2013 | 21.06.2013 ges. L. Lösung


Frank Schöning
Bürgermeister